

Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Festigungen innerhalb des Reichs anzuzeigen, wird sich der Bundesfeldherr eintretendenfalls mit dem König von Württemberg vorher in Beroehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem Rgl. Württ. Armeekorps wählen will. Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Rgl. Württ. Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preussischem Schema aufgestellt und S. W. dem Bundesfeldherrn vorgelegt.\*

Sachsen gegenüber ist durch die Mil.-Konv. festgestellt, daß die Ernennung der Höchstkommandierenden (2) durch den Kaiser auf Vorschlag des Königs von Sachsen erfolgt, und durch das Nachtragsprotokoll zur Mil.-Konv., daß Offiziere aus dem sächsischen Dienst in den anderer Kontingente nur dann versetzt werden können, wenn damit eine Verbesserung verbunden ist. Ferner ist durch Art. 7 der Mil.-Konv. bestimmt, daß die ein Kommando führenden Generale dem Kaiser eiblich Gehorsam zu geloben haben. Über die Aufstellung der jährlichen Personal- und Qualifikationsberichte für die Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts nach preussischem Schema und Einsendung dieser Berichte an den Kaiser gilt daselbe wie für Württemberg.

#### Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Der Kaiser hat das Recht, ohne Rücksicht auf die den Einzelstaaten grundsätzlich nach wie vor zustehende Gebietshoheit in jedem Teile des Reichs Festungen anzulegen. Das mit der Festung belegte Gebiet wird dadurch den Einzelstaaten nicht entzogen, aber sie dürfen für dieses Gebiet keine Verfügung mehr treffen, die mit dessen Zweckbestimmung als einer Festung des Reichs im Widerspruch steht. Sie dürfen insbesondere keine Einrichtungen oder Anordnungen treffen, durch welche die Verteidigungsfähigkeit der Festung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden könnte, z. B. durch Anordnungen inbetreff der Eisenbahnen, Wasserpolizei, Bau-polizei usw.; vgl. Absatz IV S. 73, v. Seydel S. 372. Ähnliches gilt nach dem Reichsges. v. 19. Juni 1888 R.G.Bl. S. 106 für die Reichskriegshäfen. Eine Ergänzung findet die dem Reich nach Art. 65 gegenüber den Einzelstaaten eingeräumte Nachvollkommenheit durch das Ges. v. 21. Dez. 1871 R.G.Bl. S. 459, durch welches dem Reiche die Befugnis zugewiesen ist, die Eigentümer des Grund und Bodens, der in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen gelegen ist, in der Benutzung ihres Grundeigentums bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen. Außerdem stehen dem Reiche für Festungsanlagen wie für die Anlage von Kriegshäfen die landesgesetzlich zugelassenen Enteignungsbefugnisse zu. Abgesehen von den militärischen Beziehungen unterliegt das zur Festung bestimmte Gebiet allen Staatshoheitsrechten, die den Einzelstaaten über ihr eigenes Gebiet zustehen; in der